



Stadt Wolfratshausen

Satzung zur Benutzung des städtischen Kindergartens (Kindergartensatzung)

Die Stadt Wolfratshausen erlässt auf Grund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung nachfolgende Satzung über die Benutzung des städtischen Kindergartens:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Kindergarten ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wolfratshausen. Er ist eine Kindertageseinrichtung, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).
- (2) Aufgenommen werden Kinder, die selbst und mindestens ein Erziehungsberechtigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Stadt Wolfratshausen haben. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist,
 - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - d) Geschwisterkinder.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen a) – c) sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Soweit Kinder nach Abs. 2 aufgenommen werden sollen, deren Erziehungsberechtigte keinen Hauptwohnsitz in der Stadt Wolfratshausen haben, ist dies nur möglich, soweit die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Gemeinde die entsprechenden Kosten gem. dem BayKiBiG und den ergänzenden Bestimmungen übernimmt.

§ 2 Anmeldung

- (1) Anmeldung ist während den Sprechzeiten bei der Leitung des Kindergartens möglich. Frühest möglicher Anmeldetermin ist das Jahr, in dem das anzumeldende Kind 3 Jahre alt wird.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.
- (2) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 1 Abs. 2.

§ 4 **Öffnungszeiten, Besuchszeiten, Ferien**

- (1) Der Kindergarten ist entsprechend dem festgestellten Bedarf derzeit
Montag bis Donnerstag von 07.15 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag von 07.15 Uhr bis 14.30 Uhr
geöffnet.
- (2) Die pädagogische Kernzeit liegt täglich zwischen 08.30 Uhr und 12.30 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.
- (3) Es ist eine Mindestanwesenheitszeit von 20 Stunden in der Woche verteilt auf mindestens 4 Tage erforderlich.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (5) Die Besuchszeiten (Buchungszeiten) der Kinder werden durch Verträge mit den Erziehungsberechtigten gem. der Kindergartengebührensatzung geregelt.
- (6) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten des Kindergartens kurzfristig, insbesondere aus betrieblichen und persönlichen Gründen, auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern.
- (7) Die Ferienzeiten werden jährlich den Erziehungsberechtigten durch die Kindergartenleitung bekannt gegeben (grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass der Kindergarten während der Oster-, Pfingst- und Sommerferien sowie einzelner Tage für Fortbildungsveranstaltungen des Personals geschlossen ist).

§ 5 **Verpflegung**

Auf Wunsch erhalten die Kinder regelmäßig ein Mittagessen.

§ 6 **Regelmäßiger Besuch**

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch im Rahmen der vereinbarten Buchungszeiten Sorge zu tragen.
- (2) Kinder sollten grundsätzlich von Erziehungsberechtigten bzw. beauftragten Personen (Geschwister müssen mindestens 13 Jahre alt sein) abgeholt werden. Soweit eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, besteht im Allgemeinen keine Haftung mehr. Jedoch können sich im Einzelfall Momente ergeben, die dem Kindergartenpersonal bei vernünftiger und verantwortungsbewusster Beurteilung der Situation verwehren, trotz schriftlicher Erlaubnis der Eltern ein Kind allein nach Hause gehen zu lassen.

§ 7 **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden.

Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- (2) Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 8

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat,
 - b) innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat.

Eine entsprechend vorangehende Meldung an das Amt für Jugend und Familie oder die Einschaltung anderer ggfs. zuständiger Behörden bleibt davon unberührt.

- (2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Erziehungsberechtigten gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsgebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
- (3) Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

§ 9

Kündigung oder Änderung der Besuchszeit durch Erziehungsberechtigte

- (1) Eine Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Veränderungen der Besuchszeiten im laufenden Kindergartenjahr sind nur zulässig, soweit dies von der Einrichtung organisatorisch bewältigt werden kann (Entscheidung der Kindergartenleitung).

Eine Verringerung der Besuchszeit ist frühestens drei Monate nach Beginn des Kindergartenjahres bzw. nach Beginn des Besuchs zulässig.

Eine Erhöhung der Besuchszeit ist jederzeit zulässig.

- (3) Die Kündigung und Änderung der Besuchszeiten bedürfen der Schriftform.
- (4) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung oder eine Verringerung der Besuchszeit nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 10

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 11

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (§7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu besuchen. Soweit gewünscht, erhalten die Erziehungsberechtigten auch eine Hospitationsmöglichkeit in der Einrichtung.

§ 12

Betretungsrecht, Aufsicht

- (1) Das Betreten des Kindergartens ist Erziehungsberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.
- (2) Dem Kindergartenpersonal obliegt während des Besuches des Kindergartens die Aufsichtspflicht über die Kinder. Die Aufsichtspflicht beginnt täglich ab dem Zeitpunkt, ab dem das Kind beim zuständigen Personal angemeldet ist und endet ab dem Zeitpunkt, ab dem es beim zuständigen Personal abgemeldet ist.

§ 13

Unfallversicherung, Haftung

- (1) Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 I Nr. 8 a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Wege unverzüglich zu melden.
- (2) Für in den Kindergarten mitgebrachte Spielsachen sowie für Garderobe, Schmuck u. ä. wird keine Haftung übernommen.

§ 14

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindergartengebührensatzung der Stadt Wolfratshausen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Sonderleistungen, Beschaffungskosten

Für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird und Getränken, insbesondere Tee, wird jeweils ein monatlicher Pauschalbetrag in der Kindergartengebührensatzung festgesetzt (Spielgeld, Teegeld). Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung des städtischen Kindergartens vom 11.03.2004 mit den hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Wolfratshausen, 14. Juni 2006

Reiner Berchtold
1. Bürgermeister